

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

Stand: Januar 2016

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- a) Für alle Verträge gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“ genannt) der Firma FP Putzke Recycling GmbH. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners, Anlieferers, Bestellers und/ oder Auftraggebers (im Folgenden „Vertragspartner“ genannt) gelten nicht, es sei denn, wir haben der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Spätestens mit der Bereitstellung von Behältern, Übernahme und/oder Lieferung von Abfällen/Waren (im Sinne des AbfG / KrWG) durch uns gelten diese AGB durch den Vertragspartner als angenommen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis abweichender Klauseln des Vertragspartners unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.
- b) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- c) Bei Widersprüchen zwischen Regelungen aus den Besonderen Bestimmungen für bestimmte Geschäftsarten (Ziff. II. , III. und IV. dieser Bedingungen) und den Regelungen aus dem Allgemeinen Teil (Ziff. I.) gehen die Regelungen der Besonderen Bestimmungen für bestimmte Geschäftsarten den Allgemeinen Regelungen vor. Ansonsten gelten die Allgemeinen Regelungen neben den Besonderen Bestimmungen.
- d) Alle Vereinbarungen zwischen der FP Putzke Recycling GmbH und dem Vertragspartner sind in diesen AGB geregelt, Nebenabreden bestehen nicht.

2. Anfragen, Bestellungen

- a) Angebote müssen dem Antragstext entsprechen und auf unsere Anfragezeichen Bezug nehmen. Alle Angebote sind für uns kostenlos. Entschädigung für nichterteilte Aufträge wird nicht gewährt.
- b) Rechtsverbindlich sind nur schriftlich erteilte Bestellungen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

3. Angebote, Preise, Zahlung

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten Preise als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. In den Transportkosten für Container ist eine Standgebühr von 30 Tagen enthalten; ab dem 31. Standtag wird zusätzlich Miete berechnet. Bei Absetzmulden € 2,- per Tag und für Abrollcontainer € 4,- per Tag. Vom Kunden verursachte Wartezeiten sind bis 15 min. kostenlos, danach werden je angefangene halbe Stunde 34,50 € in Rechnung gestellt, Abrechnung erfolgt im 30 min.-Takt.
- c) Unseren Preisen liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Löhne, Tarife, Gesetze und Verhältnisse, sowie die zu diesem Zeitpunkt gültigen behördlichen Auflagen und ggf. die Anlieferungsbedingungen der Beseitigungsanlagen zu Grunde. Sollte zwischen Auftragsbestätigung und Auftragsdurchführung eine wesentliche Änderung bei diesen Faktoren eintreten, so sind wir berechtigt, die Preise vom Zeitpunkt der Änderung an angemessen zu erhöhen. Bei neuen Vertragspartnern (Neukunden), Privatkunden und Vertragspartnern, bei denen wir eine Sicherheitsleistung für notwendig erachten, sind wir berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe, mindestens jedoch i.H.v. 300,00 € zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer je Dienstleistung zu verlangen. Bei Abbruch-/ Demontearbeiten für einen neuen Vertragspartner ist die FP Putzke Recycling GmbH berechtigt, eine Bankbürgschaft, eine Abtretung oder ähnliche werthaltige Anlagen (wie z.B. bestätigter Bankscheck, Wechsel) zu verlangen.
- d) Sofern zwischen uns und dem Vertragspartner ein Entsorgungsvertrag zur fortlaufenden Entsorgung abgeschlossen wurde, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Lohnerhöhungen und/oder Änderungen der Kraftstoffkosten und/oder Entsorgungsaufwendungen (z.B. Deponie-, Verwertungs- und Verbrennungsgebühren) eintreten.
- e) Verkaufte Abfälle bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Etwaige Beanstandungen können nur innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Abfälle berücksichtigt werden und müssen uns schriftlich gerügt werden.
- f) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Skontoabzüge sind nur dann zulässig, wenn diese gesondert vereinbart werden. Zahlt der Vertragspartner den Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 10 Tagen nach Stellung der Rechnung, so gerät er auch ohne gesonderte Mahnung in Verzug. Für jede außergerichtliche Mahnung werden 5,00 Euro in Rechnung gestellt.

Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind sämtliche Forderungen, auch aus anderen Lieferungen und Leistungen, sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Ab diesem Zeitpunkt werden auf alle Forderungen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozent (9%) bzw. für Privatkunden fünf Prozent (5%) über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnet. Des Weiteren behalten wir uns vor je Zahlungsverzug eine Verzugspauschale von 40,00 € zu erheben (BGB § 288). Die Forderungen werden auch fällig, wenn nach Vertragsschluss die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners die Einräumung einer Zahlungsfrist nicht rechtfertigen. In diesem Fall und bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen nur Zug um Zug gegen Barzahlung durchzuführen. Bietet der Vertragspartner keine Barzahlung oder Sicherheitsleistungen sind wir, die Firma FP Putzke Recycling GmbH, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Befindet sich der Vertragspartner in Zahlungsverzug und ist ihm bereits ein oder mehrere weitere Container angeliefert worden, so sind wir auch hinsichtlich dieser Containerbereitstellung aufgrund des Zahlungsverzuges zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Über die Annahme und Durchführung von Aufträgen mit Rechnungslegung entscheiden wir mit Hilfe Kreditauskunftsdateien und deren Bonitätsinformationen. Wir behalten uns vor mit neuen Vertragspartnern (Neukunden) eine Vorauszahlung/ Sicherheitsleistung zu vereinbaren (s.a. Ziff. I Abschnitt 3.c)).

g) Wir behalten uns vor bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall des Vertragspartners vergleichbares Material (der gleichen Abfallart entsprechend dem Liefererschein), sowie die gleiche Menge (Menge/ Gewicht entsprechend dem Liefer-/Wiegeschein) an den Herkunftsort zurück zu liefern. Die bestehende Forderung gegenüber dem Vertragspartner bleibt durch die Rücklieferung unangetastet und besteht weiterhin. Für sämtliche Schäden und Forderungen, die durch die Rücklieferung entstehen (z.B. eine Ein-/ Ausfahrt durch die Rücklieferung blockiert wird und somit andere Personen in ihrem Bewegungsraum behindert; sich andere Personen durch das rückgelieferte Material stören, ganz gleich in welcher Art und Weise; unberechtigtes Ablagern der Rücklieferung, da der Ablagerungsraum nicht Eigentum des Vertragspartners ist und/oder der Ablagerungsraum öffentlichen Verkehrsraum darstellt; eine andere Firma mit dem Abtransport, ganz gleich von wem beauftragt wurde; oder dergleichen) haftet ausschließlich der Vertragspartner. Er hat ggf. die FP Putzke Recycling GmbH von Ansprüchen freizustellen.

h) Die Zahlung mit Schecks oder Wechseln bedarf besonderer Vereinbarung.

i) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, bestritten und/ oder von uns anerkannt sind.

j) Annahmeerklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Firma FP Putzke Recycling GmbH.

k) Gutschriften für Abfälle (wie z.B. für Schrotte & Ne-Metalle) werden, soweit nicht anders vereinbart, am Ende des Monats per EDV erstellt und am 20. des der Lieferung folgenden Monats per Überweisung beglichen.

3. Leistungen

- a) Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn wir schriftlich und ausdrücklich die Garantie für deren Einhaltung übernommen haben.
- b) Wird die Leistungszeit von uns nicht eingehalten, so ist der Vertragspartner berechtigt und verpflichtet, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung zu setzen. Die Nachfrist hat mindestens 14 Tage zu betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. In Fällen höherer Gewalt können beide Parteien erst nach Ablauf einer Frist von

insgesamt 2 Monaten zurücktreten, es sei denn diese Frist ist für eine der Parteien aus besonderen Gründen unzumutbar.

- c) Schadensersatz statt der Leistung kann der Vertragspartner im Falle des Lieferverzuges nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und unter den Einschränkungen der Ziffer 3 a) und b) und nur dann verlangen, wenn er uns bei Setzung der Nachfrist darauf hinweist, dass er bei Ausbleiben der Lieferung/ Leistung Schadensersatzansprüche geltend machen wird.
- d) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir zu Teilleistungen berechtigt.
- e) Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zusage darf der Vertragspartner die Ausführung des Vertrages, wie auch seine vertraglichen Ansprüche, weder ganz, noch teilweise auf Dritte übertragen. Die Zustimmung zur Abtretung von Ansprüchen werden wir ohne triftigen Grund nicht versagen, wenn unsererseits keine Gegenansprüche bestehen.

4. Entsorgung

- a) Weisen die Abfälle die vereinbarten Spezifikationen auf, erfüllt die FP Putzke Recycling GmbH im Auftrag vom Vertragspartner dessen Entsorgungspflichten gemäß § 16 Abs 1 S. 1 KrW-/AbfG. Sind die Abfälle spezifikationswidrig, sind wir dem Vertragspartner gegenüber nicht zur Entsorgung verpflichtet. Trifft uns bei spezifikationswidrigen Abfällen bereits eine abfallrechtliche Entsorgungspflicht, steht uns das Recht zu, vom Vertragspartner eine gesetzmäßige Entsorgung der Abfälle zu verlangen und unseren entgangenen Gewinn geltend zu machen oder die Entsorgung selbst durchzuführen. In letzterem Fall haben wir neben dem Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung, zusätzlich Anspruch auf Ersatz aller Mehrleistungen, die sich bei der Entsorgung aus der Abweichung der vertraglich vereinbarten von der tatsächlichen Spezifikation ergeben. Weitergehende Rechte, insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatz und Vertragsstrafe, bleiben unberührt.
- b) Die FP Putzke Recycling GmbH ist berechtigt die Abfälle auch Verwertungsanlagen Dritter zuzuführen, die die abfallrechtlichen Anforderungen für die Entsorgung der Abfälle mit den vereinbarten Spezifikationen erfüllen. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass die von uns ausgewählten Abfallentsorger über eine Freistellung gem. § 13 der Nachweisverordnung ("NachwV") verfügen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Vertragspartner hat auch keinen Anspruch auf eine bestimmte, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Art und Weise der Entsorgung, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- c) Sind beim Transport und/oder der Entsorgung der Abfälle Besonderheiten, insbesondere behördliche Auflagen, zu beachten, ist der Vertragspartner verpflichtet bereits vor Vertragsabschluss darauf hinzuweisen.
- d) Wir sind berechtigt, die übernommenen Abfälle vor ihrer endgültigen Entsorgung zwischen zu lagern, ohne dass es dazu einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Hierbei bleibt die abfallrechtliche Verantwortung des Vertragspartner für eine ordnungsgemäße Entsorgung durch die Beauftragung der FP Putzke Recycling GmbH gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG unberührt.

4.1 Nachweise der Entsorgung

- a) Die verantwortliche Erklärung und die Deklarationsanalyse gem. NachwV sowie die ggf. gem. § 11 NachwV vom Vertragspartner zu erstattende Anzeige werden vom Vertragspartner erstellt, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Annahmeerklärung gem. NachwV erstellt die FP Putzke Recycling GmbH gemeinsam mit dem von uns gem. § 4.2 NachwV beauftragten Dritten. Gleiches gilt für Begleit- und Übernahmescheine gem. §§ 15, 18 NachwV.
- b) Besteht gemäß NachwV keine gesetzliche Verpflichtung über einen förmlichen Entsorgungsnachweis, gelten die von uns erstellten Rechnungen und/oder Gutschriften (Einkaufsrechnungen) als Nachweise für die Entsorgung. Der Vertragspartner erhält auf Wunsch, gegen eine angemessene Entschädigung, eine gesonderte Bestätigung.

5. Haftung/Schadensersatz

- a) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich deliktischer Ansprüche), richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns, unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern keine schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt oder wir eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen und in Fällen einer Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
- b) Schadensersatzansprüche gegen uns sind auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt nicht bei Ansprüchen, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch uns, unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen und in Fällen einer Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

6. Verjährung

- a) Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gem. § 634 BGB verjähren in den Fällen des § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB (Arbeiten an einer Sache) in einer Frist von zwei Jahren ab Abnahme des Werkes.
- b) In den Fällen des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Arbeiten an einem Gebäude) verjähren die Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners in entsprechender Anwendung der Vorschriften der VOB in einer Frist von vier Jahren ab Abnahme des Werkes.
- c) Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung (§ 280 BGB), die nicht unter § 634 BGB fallen, unterliegen der regelmäßigen Verjährung gem. §§ 195 BGB, 199 BGB.
- d) Abs. a) - c) gelten nicht für Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen sowie in Fällen, in denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.

7. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- a) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.
- c) Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz.
- d) Sollte eine Bestimmung in diesen Vertragsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Vereinbarungen sind durch wirksame so zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Ziel gerecht werden. Eine unklare Vereinbarung ist so zu deuten, dass der mit ihr offenbar beabsichtigte Zweck erreicht wird. Das gilt auch, wenn bei Vertragsausführung ergänzungsbedürftige Lücken offenbar werden.

8. Rücktrittsrecht

Unvorhergesehene Ereignisse geben uns das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn sich aus anderen Ursachen die beim Vertragsschluss bekannten Verhältnisse so ändern, dass eine Erfüllung des Vertrages behindert oder wesentlich erschwert wird.

Besonderheiten

1. Schrott

Ergänzend hierzu gelten die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott“, in der jeweils gültigen neuesten Fassung.

2. NE- Metalle

Bei dem Einkauf/ Verkauf von Metallen gelten ergänzend hierzu die Bedingungen des Deutschen Metallhandels, in der jeweils gültigen neuesten Fassung.

II. Besondere Bestimmungen für den Containerdienst

Stand: Januar 2016

1. Allgemeines für Containerdienstleistungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen der Firma FP Putzke Recycling GmbH als Auftragnehmer und deren Vertragspartner, Auftraggeber und/ oder Besteller (im Folgenden „Vertragspartner“ genannt) für alle Leistungen auf dem Sektor Containerdienstleistung, Transport, Verwertung und Entsorgung von Abfällen entsprechend der gültigen Betriebsgenehmigung immer in Verbindung mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Ziffer I. Mit Erteilung des Auftrags durch den Vertragspartner gelten sie als angenommen.

2. Begriffsdefinition „Container“

Ein Container ist, im Sinne dieser Bedingungen, ein Behälter, der von dauerhafter Beschaffenheit und daher ausreichend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können. Geeignet ist, den vom Vertragspartner bei Vertragsschluss näher beschriebenen Abfall aufzunehmen. Auf verschiedenen Träger-/ Transportfahrzeugen oder Chassis befördert und mit dem in ihm befindlichen Beförderungsgut auf- und abgeladen werden kann. Soll der Container/ Behälter weitere Qualifikationen aufweisen, z.B. kränbar und/oder stapelbar sein, ist dies vom Vertragspartner vor Vertragsschluss gesondert anzugeben.

3. Vertragsgegenstand

a) Die FP Putzke Recycling GmbH entsorgt die beim Vertragspartner angefallenen und beauftragten Abfälle und stellt zur Erfassung am Entstehungsort Container zur Verfügung. Des Gleichen verwerten wir die angefallenen Metallabfälle und stellen zur Erfassung am Entstehungsort Container zur Verfügung.

4. Leistungen

- a) Die Entsorgungsleistung durch uns erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht des Vertragspartners bleibt unberührt (KrW-/AbfG). Der Vertragspartner übernimmt die Gewähr, dass die zu entsorgenden Abfälle nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind. Soweit im Falle von Andienungs- und Überlassungspflichten behördliche Entscheidungen erforderlich sind, sind diese vom Vertragspartner vorzulegen, soweit die zu entsorgenden Abfälle nicht mit Sammeleentsorgungsnachweis entsorgt werden.
- b) Der Leistungsumfang der Entsorgung der Abfälle umfasst deren Abholung, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung. Falls vereinbart, stellen wir dem Vertragspartner geeignete Container mietweise und/oder kostenlos zur Verfügung. Die Container bleiben stets unser Eigentum. Die FP Putzke Recycling GmbH ist jederzeit berechtigt die Container gegen andere Container auszutauschen. Für den Fall der Vertragsbeendigung sind wir berechtigt, die Container unmittelbar zurückzuholen. Der Vertragspartner ist verpflichtet uns und/oder unseren Erfüllungsgehilfen jederzeit Zugang zu den Behältern, vor allem per Transportfahrzeug, zu gewähren und/oder das Zugangsrecht für uns zu erlangen.
- c) Sofern für die Abholung der Abfälle nichts Besonderes vereinbart wurde, werden die Abfälle auf Abruf durch den Vertragspartner abgeholt. Die Leistung, die Container abzuholen, wird an dem vom Vertragspartner bestätigten Termin fällig. Wir sind berechtigt, bei triftigem Grund einen bereits bestätigten Termin zur Abholung von Containern zu verschieben.
- d) Wir sind berechtigt, uns zur Vertragserfüllung Dritter zu bedienen.

5. Pflichten des Vertragspartners

- a) Die Container werden auf Anweisung und Gefahr des Vertragspartners gestellt.
- b) Der Abstellplatz muss frei zugänglich und bei jedem Wetter gefahrlos erreichbar sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer geeigneter Weise für das Befahren mit LKW vorbereitet ist. Nicht geeignete Standorte können wir, bzw. unsere Erfüllungsgehilfen, aus sicherheitstechnischen Gründen ablehnen. Bei Behinderung des freien Zugangs bzw. der Transportmöglichkeit entfällt die Leistungspflicht der Firma FP Putzke Recycling GmbH trotz Zahlungspflicht des Vertragspartners; Mehrkosten (Standzeit/Wartezeit für Fahrer/ Erfüllungsgehilfen) werden dem Vertragspartner in Rechnung dargestellt. Der Vertragspartner hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht-öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. Unterlässt der Vertragspartner dies und handeln wir im guten Glauben an die erfolgte Zustimmung, so hat der Vertragspartner uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen. Kann der FP Putzke Recycling GmbH ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend § 254 BGB.
- Durch Absetzen und Aufnahmen von Containern und Stützfüßen können Druckstellen und Kratzspuren entstehen, für die wir nicht haften.
- c) Die Container dürfen nicht von ihrem Abstellplatz mit Hilfe von Gabelstapler, Kran o. a. versetzt werden. Die Container sind während der Benutzung vor Beschädigung, Brand und Diebstahl zu schützen. Die Kosten zur Reinigung und/oder Beseitigung von Schäden oder Wiederbeschaffung der Container werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Für auftretende Schäden an Container sowie Schäden, die durch die Aufstellung bzw. Abholung des Containers entstehen, haftet der Vertragspartner. Bei voller Ausnutzung eines größeren gelieferten Containers wird dieser auch voll berechnet. Sollte die Aufstellung bzw. Abholung des Containers durch Gründe, die nicht von uns zu vertreten sind, nicht möglich sein, so werden dem Vertragspartner die vollen Kosten für eine Leerfahrt (d.h. die anfallenden Kosten für das Fahrzeug und den Fahrer) in Rechnung gestellt. Die Container der FP Putzke Recycling GmbH dürfen nur durch die FP Putzke Recycling GmbH und/oder deren Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen entleert, getauscht und/oder in sonstiger Absicht transportiert werden. Ein Verstoß gegen diese Regelung verpflichtet den Vertragspartner zu Schadensersatz.
- d) Die Container sind so zu beleuchten und abzusichern, dass sie den Verkehr nicht gefährden. (Verkehrssicherungspflicht) Behördliche Genehmigungen zum Standort sind vom Vertragspartner einzuholen. Die aus fehlender Genehmigung entstandenen Kosten sind vom Vertragspartner zu erstatten.
- e) Die Container dürfen nicht überladen werden und die Beladung darf nur bis unterhalb der Containerränder erfolgen. Das Ladegut (insbesondere Bauschutt, kleinstückige Metallabfälle u. ä.) ist in die Container zu schütten und nicht zu schichten. Schäden und Kosten, die durch Überladung oder unsachgemäße Beladung entstehen, trägt der Vertragspartner. Bei Beladung der Container hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass der Abfall sortenrein eingefüllt wird und mehrere Abfallarten nicht vermischt werden. Erfolgt keine Trennung, richtet sich die Vergütung für die gesamte Menge nach dem Inhaltsstoff, für den die höchste Vergütung anfällt. Bei Metallankäufen wiederum behalten wir uns vor Sortierkosten in angemessenem Umfang von der Vergütung in Abzug zu bringen. Ebenfalls werden untergemischte anderweitige Abfallarten mit der Vergütung nach Umfang und Art verrechnet bzw. in Rechnung gestellt. Grundwassergefährdende und giftige Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen. Bei Anlieferungen erfolgt die Annahme nur unter Übergabe ordnungsgemäß ausgefüllter Papiere. Die Abfallschlüsselnummern und die Beschaffenheit des Materials müssen dem ausgehandelten Material entsprechen. Der Vertragspartner ist für die Richtigkeit der gesetzlichen Deklarationsanalytik der anfallenden Abfälle allein verantwortlich; er haftet für deren Richtigkeit. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung der FP Putzke Recycling GmbH zur Vertretung gegenüber Behörden oder sonstigen Dritten. Bei Zuwiderhandlung gehen die entstehenden Kosten für Sortierung, Transport und Entsorgung zu Lasten des Vertragspartners. Für die Feststellung von Sondermüll bzw. nicht oder schwer verwertbaren Störstoffen gilt die Aussage des Personals/ des Erfüllungsgehilfen der Firma FP Putzke Recycling GmbH als verbindlich. Bei Anlieferungen gelten die Annahmekriterien der Firma FP Putzke Recycling GmbH (siehe Ziffer III).
- f) Sämtliche Abfälle dürfen keinerlei spezifikationswidrige Bestandteile enthalten, die aufgrund ihres hohen Säuregehalts oder aus anderem Grund Müllgefäße, Container und/oder Fahrzeuge angreifen,

beschädigen oder ungewöhnlich beschmutzen könnten.

- g) Sämtliche Abfälle müssen frei von Radioaktivität sein. Sollte eine ionische Strahlung der Abfälle festgestellt werden, sind wir berechtigt die Annahme der Abfälle zu verweigern, die zuständigen Behörden zu informieren und die radioaktiven Abfälle unmittelbar und auf Kosten vom Vertragspartner, unter Beachtung etwaiger behördlicher Auflagen, zurückzuführen oder durch Dritte zurückzuführen zu lassen.
- h) Sämtliche Abfälle müssen frei von Bestandteilen sein, die für eine Entsorgung/ Verhüttung und/oder Verbrennung schädlich sind. Für Schäden, die durch die Mitlieferung solcher Materialien, wie z.B. Explosionsmaterial, Hohlkörper etc. entstehen, haftet der Vertragspartner in vollen Umfang.
- i) Die Mengenerfassung erfolgt verbindlich über die Waagen der FP Putzke Recycling GmbH oder deren Vertragspartner. Sofern nicht nach Gewicht abgerechnet wird, gelten unsere Mengenberechnungen als verbindlich.
- j) Das Ladegut ist so zu sichern, dass bei dem Transport eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist. Dies verursacht ggf. Zusatzkosten durch notwendige Ladungssicherung, welche vom Vertragspartner zu tragen sind. Bei einer Standardladungssicherung in Form eines Netzes oder eine Plane sind dies pauschal 10,00 € netto.
- k) Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus insb. dem Transporteur aufzufordern alle Dokumente (Beförderungspapiere, Sicherheitsdatenblätter etc.) zu übergeben, die der Transporteur nach den gesetzlichen Vorschriften bei sich führen muss.

6. Mängelrügen und Gewährleistung

- a) Der Vertragspartner hat die Lieferung bei Empfang sorgfältig zu prüfen und mit seiner Unterschrift den ordnungsgemäßen Empfang zu bestätigen. Spätere Beanstandungen sind nicht mehr möglich.
- b) Ist der Vertragspartner oder ein Vertreter nicht vor Ort, ist die Lieferung sofort nach Eintreffen der genannten Person sorgfältig zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich, spätestens 1 Tag nach Lieferung, schriftlich zu unserer Kenntnis zu rügen. Die Möglichkeit zur Prüfung und Behebung der Beanstandung der Lieferung ist uns zu gewähren.

III. Besondere Bestimmungen für die Anlieferung

Stand: Januar 2016

Für die Anlieferer von Abfällen/ Metall(-abfällen) in die Anlage gelten folgende Bedingungen immer auch in Verbindung mit unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Ziffer I. Mit der Übergabe der Abfälle gelten unsere AGB als angenommen.

1. Anlieferung

- a) Wir behalten uns vor, bei begründeten Zweifeln an der richtigen Deklaration eine Analyse der angelieferten Abfälle auf Kosten des Vertragspartners, Erzeugers und/ oder Anlieferers (im Folgenden „Vertragspartner“ genannt) vornehmen zu lassen, um die Einhaltung der Anlagenbestimmungen zu gewährleisten. Die Mitwirkung unseres Betriebspersonals bei der Deklaration der angelieferten Abfälle durch Zuordnung zu einer Sortenart bzw. einer Abfallschlüsselnummer entbinden den Vertragspartner nicht von der Verantwortlichkeit für die richtige Deklaration. Die Abfälle sind grundsätzlich nach Sorten getrennt anzuliefern. Erfolgt keine Trennung, richtet sich die Vergütung für die gesamte Menge nach dem Inhaltsstoff, für den die höchste Vergütung anfällt. Sämtliche Abfälle müssen frei von Radioaktivität sein. Sollte eine ionische Strahlung der Abfälle festgestellt werden, sind wir berechtigt die Annahme der Abfälle zu verweigern, die zuständigen Behörden zu informieren und die radioaktiven Abfälle unmittelbar und auf Kosten vom Vertragspartner, unter Beachtung etwaiger behördlicher Auflagen, zurückzuführen oder durch Dritte zurückzuführen zu lassen. Sämtliche Abfälle müssen frei von Bestandteilen sein, die für eine Entsorgung/ Verhüttung und/oder Verbrennung schädlich sind. Für Schäden, die durch die Mitlieferung solcher Materialien, wie z.B. Explosionsmaterial, Hohlkörper etc. entstehen, haftet der Vertragspartner in vollen Umfang.
- b) Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen eines Vertragspartners auf unserem Betriebsgelände tätig sind, haben den Anordnungen der FP Putzke Recycling GmbH und ihren Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten, die Bestimmungen der Betriebsordnung, sowie die anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstige Vorschriften einzuhalten.
- c) Gefahrstoffe dürfen nur mit Erlaubnis der FP Putzke Recycling GmbH eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.
- d) Die Mengenerfassung erfolgt verbindlich über die Waagen der FP Putzke Recycling GmbH. Sofern nicht nach Gewicht abgerechnet wird, gelten unsere Mengenberechnungen als verbindlich.

2. Haftung

Den Vertragspartner trifft eine Gefährdungshaftung aus der Anlieferung der Abfälle. Er hat insoweit - ohne dass es eines Verschuldens bedarf - für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden einzustehen, die durch unzulässige Abfallanlieferungen verursacht wurden. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Vergütung

- a) Die Vergütung ist vom Vertragspartner zu entrichten. Ist der Vertragspartner oder ein Dritter als Rechnungsempfänger benannt, so haftet der Anlieferer neben diesem für die Vergütung. Soweit die Vergütung nicht bar bei der Anlieferung bezahlt wird, erfolgt die Abrechnung über EDV-Rechnungsstellung.
- b) Der Rechnungsbetrag ist sofort ohne Abzug fällig und auf das in der Rechnung aufgeführte Konto unter Angabe der Rechnungsnummer zu überweisen. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung geltend gemacht werden. Die Mindestvergütung nach Aufrechnung der Anlieferung beträgt 5,00 € (fünf Euro). Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei Vollkaufleuten Hagen.
- c) Gutschriften für Schrotte & Metalle werden, soweit nicht anders vereinbart, am Ende des Monats per EDV erstellt und am 20. des der Lieferung folgenden Monats per Überweisung beglichen. Im Falle eines Bargeschäfts sind unsere Angebote sofort anzunehmen.

FP Putzke Recycling